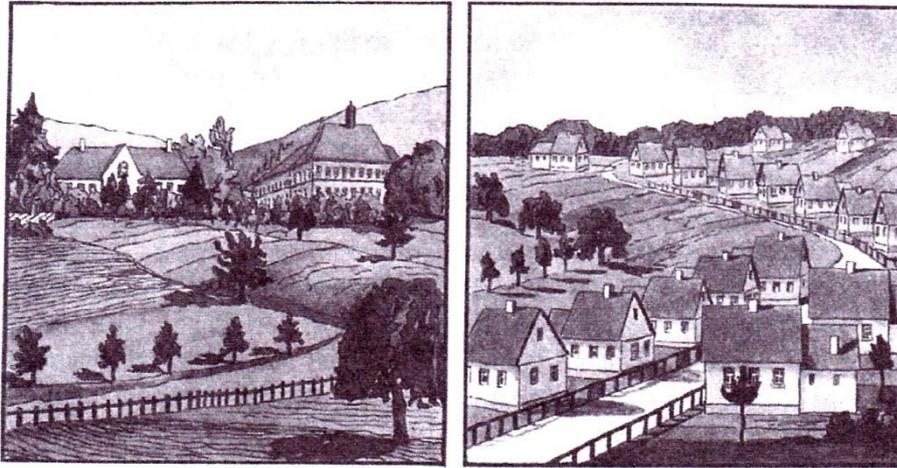


Materialien zum Unterrichtsvorschlag

M1

Ausgaben für Erbkrankte – Soziale Auswirkung



Erbkrankeheim in C mit 150 Schwestern --
Ausgaben jährlich rund 104.000 RM -- dafür könnte man

17 Eigenheime für erbgeladene Arbeiterfamilien erstellen

Erbkranke fallen dem Volk zur Last

M2 – Lehrerinformation: Tötung von Menschen mit Behinderungen im nationalsozialistischen Deutschland

„Dem vorrangigen nationalsozialistischen Ziel lag die Vision einer von ‚minderwertigen Elementen‘ befreiten ‚Volksgemeinschaft‘ zugrunde, die jedem anderen Volk in der Welt überlegen sein würde.“ (Trus 1995, 53) Mit diesen, die blanke Wahrheit nüchtern darlegenden Worten charakterisiert Armin Trus ein Menschenbild, das die Nationalsozialisten im sogenannten „Dritten Reich“ auf grausamste und menschenverachtende Weise umzusetzen versuchten. Die erschütternde, mit der Chiffre „Auschwitz“ charakterisierte Tötung von mehr als sechs Millionen Juden ist an Beispiellosgkeit nicht zu überbieten. Ein Vorläufer hinsichtlich der

Idee, die „Volksgemeinschaft“ von „minderwertigen Elementen“ zu befreien, kann in dem bereits am 14. Juli 1933 verabschiedeten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ gesehen werden, welches die Zwangssterilisation von angeblich „erblich belasteten“ Menschen vorsah und auch in die Tat umgesetzt wurde. „Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3 zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonscher Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. erbliche Taubheit, 8. schwerer körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.“ (Winau 1998, 25) „Von 1933 bis 1945 wurden im ‚Dritten Reich‘ ca. 400000 Menschen, die angeblich erbkrank waren, sterilisiert. Tausende starben an diesem Eingriff oder litten an gesundheitlichen Folgeschäden, obwohl die Gesetzeskommentatoren von einem harmlosen ärztlichen Eingriff sprachen.“ (Trus 1995, 56)

Eine nächste Stufe erreichte der nationalsozialistische Wahn, mit der im August 1939 organisierten systematischen Erfassung von mit Behinderungen geborenen Kindern. In reichsweit eingerichteten 33 sogenannten „Kinderfachabteilungen“ wurden „bis 1945 schätzungsweise 5000 Kinder, zunächst bis zu einem Alter von drei Jahren (später wurde die Altersgrenze auf 16 Jahre ausgedehnt), durch Injektionen ermordet“ (Trus 1995, 91) – viele bereits kurz nach ihrer Geburt.

Den Höhepunkt dieser ideologiegeleiteten Mordaktionen – die immer wieder auch als „Euthanasie“-Aktionen bezeichnet wurden – markiert die 1939 mit Kriegsbeginn eingeleitete, auf Erwachsene ausgedehnte, sogenannte „Aktion Gnadentod“: In einem persönlichen Schreiben beauftragte Hitler den Chef seiner Kanzlei, Philipp Bouhler, und seinen Begleitarzt Karl

Brandt, „die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann“ (vgl. M3). Zur Organisation wurde ab April 1940 in der Berliner Tiergartenstraße 4 eine eigene Dienststelle mit der Tarnbezeichnung T4 eingerichtet. Die dieser Dienststelle zugeordnete Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft (GEKRAT) organisierte den Transport der Personen mit den sogenannten „Grauen Bussen“ – ein Name, den diese Busse aufgrund ihrer grauen Farbe, die auch die Seitenfenster bedeckte, erhielten.

Bereits im September und Oktober 1939 fielen der „Aktion Gnadentod“ in Polen ca. 1000 Menschen mit Behinderungen zum Opfer. Dann begann eine reichsweite Registrierung in Frage kommender Personen: Insgesamt galt es, alle Menschen, die nicht zu produktiver Arbeit fähig waren – ausgenommen Kriegsversehrte und Altersschwache –, zu verzeichnen. Je zwei Gutachter mussten die Bögen bewerten: ein Pluszeichen auf dem Bogen signalisierte die „Freigabe“ zur Tötung. Nach dem Abtransport aus ihren Pflegeeinrichtungen wurden die Kranken einem Tötungsarzt vorgeführt, der sie ein letztes Mal untersuchte. Nur von wenigen Fällen wird berichtet, dass Personen aufgrund dieser Untersuchung vom Tod verschont blieben. In „Duschräumen“ wurden meist 60 bis 100 Personen gleichzeitig durch Kohlenmonoxid getötet, wobei den Gashahn nur ein befugter Arzt öffnen durfte.

Nach der Ermordung wurden die Leichen vor Ort verbrannt und die Asche in Urnen an die Angehörigen versendet. Eigens eingerichtete Standesämter stellten Scheine mit fingierten Todesursachen aus – unter anderem achtete die Behörde darauf, dass bei Personen, die aus dem gleichen Wohnort kamen, nicht der gleiche Todestag angegeben wurde. „Zwischen Januar 1940 und August 1941 wurden [...] über 70000 Menschen, in erster Linie arbeitsunfähige Langzeitpatienten, ‚desinfiziert‘ bzw. ‚liquidiert‘ – so die bezeichnenden offiziellen Ausdrücke für das Morden durch Gas.“ (Trus 1995, 95)

Diese groß angelegte Aktion konnte nicht lange geheim gehalten werden. Von verschiedenen Seiten formierte sich – zunächst nichtöffentlicher – Widerstand: Heime und Anstalten versuchten ihre Bewohner durch Fälschungen der Meldebögen zu retten. „Eine nicht unbedeutende Wirkung hatten auch Todesanzeigen in bestimmten Tageszeitungen, in denen die Namen der Tötungsanstalten genannt waren, und die sich an bestimmten Tagen häuften.“ (Winau 1998, 30) Im Juli 1940 schrieb der württembergische evangelische Landesbischof Theophil Wurm einen Protestbrief an Innenminister Frick, im November des selben Jahres auch sein katholischer Amtsbruder Michael Kardinal von Faulhaber, der Erzbischof von München und Freising. Viele kirchliche Würdenträger versuchten durch Eingaben und Mahnungen an die Reichsbehörden sowie durch vertrauliche Verhandlungen mit dem Reichsjustizminister oder anderen Ansprechpartnern des NS-Regimes ein Einstellen der „Aktion Gnadentod“ zu erreichen – jedoch ohne nennenswerten Erfolg. Im größeren Stil wirksam wurde der Protest gegen die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ durch eine Predigt des Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen vom 03. August 1941, die auch über Flugblätter Verbreitung fand. Das Vorgehen Galens zog weitere Kreise: Von Seiten evangelischer Pfarrer und katholischer Priester formierte sich Protest, wobei diesen einige mit ihrem Leben bezahlten, indem sie „wegen der Verbreitung angeblich bössartiger Gerüchte zum Tode verurteilt und hingerichtet“ (Nowak 1991, 163) wurden. Die öffentliche Wirkung der Predigt Galens irritierte die NS-Führung: „Reichspropagandaminister Goebbels nannte die [...] Kanzelrede einen ‚Dolchstoß in den Rücken der kämpferischen Front‘ und sprach von ‚Zutreiberdiensten für den Feind‘.“ (Grevelhörster 2005, 114) Im Führerhauptquartier überlegte man, mit Galen in einem öffentlichen Schauprozess abzurechnen, kam jedoch überein, erst nach dem erwarteten „Endsieg“ mit ihm und der Kirche insgesamt ins Gericht zu gehen. Am 21. August 1941 erteilte Hitler seinem Begleitarzt den mündlichen Befehl, die „Aktion T4“ abzubrechen. Wohl waren die steigenden öffentlichen Unmutsäußerungen ein wichtiger Motor, der zum sogenannten „Euthanasie-Stopp“ führte. Wenngleich dies nicht eine komplette Einstellung der Tötung von Menschen mit Behinderungen zur Folge hatte, so war dies doch ein erstaunliches Resultat kirchlicherseits ausgelösten Widerstands.

Weiterführende Literatur:

Grevelhörster, Ludger: Kardinal Clemens August Graf von Galen in seiner Zeit, Münster 2005

Nowack, Kurt: Kirchlicher Widerstand gegen die „Euthanasie“, in: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.): Euthanasie in Hadamar. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik in hessischen Anstalten (= Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kataloge, Bd. 1), Kassel 1991, S. 157-164

Trus, Armin: „... vom Leid erlösen“. Zur Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen. Texte und Materialien für Unterricht und Studium, Frankfurt/Main 1995

Wienau, Rolf: Die Vernichtung lebensunwerten Lebens im Dritten Reich: Historische Fakten und Modellcharakter, in: Schmid-Tannwald, Ingolf (Hg.): Gestern „lebensunwert“ – heute „unzumutbar“. Wiederholt sich die Geschichte doch?, München u.a. 1998, S. 19-33

M3



ADOLF HITLER

BERLIN, DEN 1. Sept. 1939.

Reichsleiter B o u h l e r u n d

Dr. med. B r a n d t

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.



M4



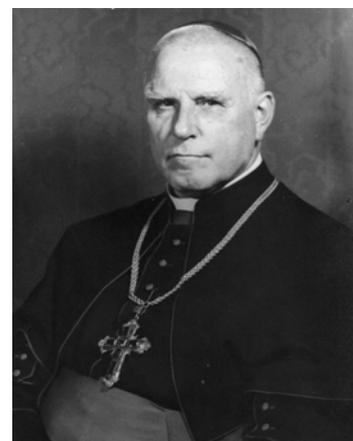
M5 – Dilemmageschichte

Eine Zeitzeugin berichtete, dass sie selbst gesehen hat, wie Taubstumme aus einer Pflegeanstalt von ‚Grauen Bussen‘ abgeholt wurden. Sie und andere Beobachtende hätten gewusst, was mit diesen Menschen passieren würde: „Aber“, so fragte sie, „was hätten wir schon tun sollen? Wer etwas gesagt hätte, den hätten sie doch sofort ins Gefängnis gesperrt ...“ Diese Frage der Zeitzeugin gebe ich an Euch [an die Schülerinnen und Schüler] in abgewandelter Form weiter: Bedenkt die Zeithintergründe: Hättet ihr öffentlich gehandelt oder nicht?

M6 – Quellentext A

Auftrag: Unterstreiche im Text die Argumente, die Galen gegen die Tötung sogenannter „unproduktiver Volksgenossen“ anführt!

„Es gibt [...] heilige Gewissensverpflichtungen, von denen niemand uns befreien kann, die wir erfüllen müssen, koste es, was es wolle, koste es uns selbst das Leben: Nie, unter keinen Umständen darf der Mensch außerhalb des Krieges und der gerechten Notwehr einen Unschuldigen töten. [...] Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt in § 139: ‚Wer von dem Vorhaben ... eines Verbrechens wider das Leben ... glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird ... bestraft.‘ Als ich von dem Vorhaben erfuhr, Kranke aus Marienthal abzutransportieren, um sie zu töten, habe ich am 28. Juli bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Münster und bei dem Herrn Polizeipräsidenten in Münster Anzeige erstattet durch eingeschriebenen Brief mit folgendem Wortlaut: ‚Nach mir zugegangenen Nachrichten soll im Laufe dieser Woche (man spricht vom 31. Juli) eine große Anzahl Pflinglinge der Provinzialheilanstalt Marienthal bei Münster als sogenannte ‘unproduktive Volksgenossen’ nach der Heilanstalt Eichberg überführt werden,



Bischof Clemens August
Graf von Galen

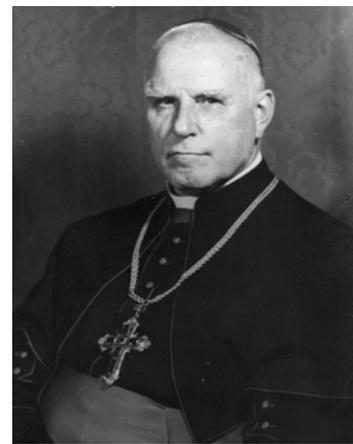
um dann alsbald, wie es nach solchen Transporten aus anderen Heilanstalten nach allgemeiner Überzeugung geschehen ist, vorsätzlich getötet zu werden. Da ein derartiges Vorgehen [...] als Mord nach § 211 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Tode zu bestrafen ist, erstatte ich gemäß § 139 des Reichsstrafgesetzbuches pflichtgemäß Anzeige und bitte, die bedrohten Volksgenossen unverzüglich durch Vorgehen gegen die den Abtransport und die Ermordung beabsichtigenden Stellen zu schützen und mir von dem Veranlassten Nachricht zu geben.' Nachricht über ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei ist mir nicht zugegangen.“

(aus der Predigt des Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen vom 03.08.1941)

M7 – Quellentext B

Auftrag: Unterstreiche im Text die Argumente, die Galen gegen die Tötung sogenannter „unproduktiver Volksgenossen“ anführt! Beachte zudem, durch welche Beispiele er versucht, die Gottesdienstbesucher aufzurütteln!

„Wenn man den Grundsatz aufstellt und anwendet, dass man den ‚unproduktiven‘ Mitmenschen töten darf, dann wehe uns allen, wenn wir alt und altersschwach werden! Wenn man die unproduktiven Mitmenschen töten darf, dann wehe den Invaliden, die im Produktionsprozess ihre Kraft, ihre gesunden Knochen eingesetzt, geopfert und eingebüßt haben! Wenn man die unproduktiven Mitmenschen gewaltsam beseitigen darf, dann wehe unseren braven Soldaten, die als schwer Kriegsverletzte, als Krüppel, als Invalide in die Heimat zurückkehren! Wenn einmal zugegeben wird, dass Menschen das Recht haben, unproduktive Mitmenschen zu töten [...], dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und altersschwach und damit unproduktiv werden, freigegeben. Dann braucht nur irgendein Geheimerlass anzuordnen, dass das bei den Geisteskranken erprobte Verfahren auf andere ‚Unproduktive‘ auszudehnen ist, dass es auch bei den unheilbar Lungenkranken, bei den Altersschwachen, bei den Arbeitsinvaliden, bei den schwer kriegsverletzten Soldaten anzuwenden ist. Dann ist keiner von uns seines Lebens mehr sicher. Irgendeine Kommission kann ihn auf die Liste der ‚Unproduktiven‘ setzen, die nach ihrem Urteil ‚lebensunwert‘ geworden sind. [...] Wehe den Menschen, wehe unserem deutschen Volk, wenn das heilige Gottesgebot: ‚Du sollst nicht töten!‘, [...] nicht nur übertreten wird, sondern wenn diese Übertretung sogar geduldet und ungestraft ausgeübt wird! [...] ‚Du sollst nicht töten!‘ Gott hat dieses Gebot in das Gewissen der Menschen geschrieben, längst ehe ein Strafgesetzbuch den Mord mit Strafe bedrohte, längst ehe Staatsanwaltschaft und Gericht den Mord verfolgten und ahndeten.“



Bischof Clemens August
Graf von Galen

(aus der Predigt des Münsteraner Bischofs Clemens August Graf von Galen vom 03.08.1941)

M8 – Tafelanschrift

Clemens von Galens Protest gegen die Aktion „Gnadentod“

Die Tötung sog. „unproduktiver Mitmenschen“ widerspricht:

- dem Gewissen
- der Menschlichkeit: Mord an allen ist freigegeben

= moralische Argumentation

„Du sollst nicht töten.“

= Argumentation aus dem Glauben heraus

- § 139: geplantes Verbrechen gegen das Leben muss angezeigt werden
- § 211: Mord ist mit dem Tod zu bestrafen

= gesetzliche Argumentation

Motivation für andere, Tötung von Menschen mit Behinderungen öffentlich zu kritisieren

24.08.1941: mündlicher „Euthanasie-Stopp“ Hitlers